



## **Definition „schwerstbehinderte Menschen“ im Sinne der Positionsnummer 604507**

### Generelle Eingrenzung der Gruppe „schwerstbehinderte Menschen“

Schwerstbehinderte Menschen sind definitorisch grundsätzlich von schwerbehinderten Menschen abzugrenzen. Schwerstbehinderung ist gekennzeichnet durch mehrere komplexe Beeinträchtigungen sehr vieler Fähigkeiten der/des Betroffenen auf der emotionalen, kognitiven, körperlichen, sozialen und kommunikativen Ebene. Diese Menschen sind in der Regel auf Assistenz angewiesen. Eine selbstständige Lebensführung ist durchgängig und in vielen Bereichen langfristig eingeschränkt.

Eine Zuordnung zu dieser Gruppe über ICD 10–Diagnosen oder Schweregrade ist jedoch nicht möglich und erfolgt daher auf Grundlage der Beurteilung der individuellen Situation der/des Betroffenen.

§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX stellt ausschließlich auf schwerbehinderte Menschen, aber nicht auf schwerstbehinderte Menschen ab. Auch die Rahmenvereinbarung Ziff.4.4.1 Abs. 2 kann nicht herangezogen werden. Bei einigen der dort erwähnten Diagnosen kann eine Schwerstbehinderung vorliegen, dies ist aber im Einzelfall zu entscheiden.

### Abrechnungsfähigkeit der Positionsnummer 604507 und Zuordnung der Betroffenen in „Kleingruppen“

Für die Abrechnung der Positionsnummer 604507 ist es erforderlich, dass die Rehabilitationssportgruppe "Kleingruppen" von max. 7 Erwachsenen bzw. 5 Kindern einrichtet/vorhält, ggf. auch mit zwei Übungsleitern/Übungsleiterinnen und/oder Assistenzkräften. Ihr obliegt es, die Betroffenen diesen Gruppen zuzuordnen. Neben Menschen mit Blindheit, Doppelamputation, Hirnverletzung und schweren Lähmungen kommen für diese Kleingruppen auch andere schwerstbehinderte Menschen in Betracht (s.o.). Voraussetzung ist ferner, dass alle diese Betroffenen einen erhöhten Hilfebedarf haben. Der erhöhte Hilfebedarf ist individuell, nicht indikationsspezifisch und kann sich auch im Verlauf der Behinderung verändern.

**Stand: 19.12.2012**

Eine Zuordnung der Betroffenen in diese Kleingruppen ist auf Basis des  
Verordnungsformulars Muster 56 nicht möglich. Zur Beurteilung kann die Diagnose  
in Verbindung mit einer etwaigen Pflegestufe und dem Grad der Behinderung  
Merkmal H eine Orientierung geben. Dies muss ggf. vor Ort in Abstimmung mit  
dem/der betreuenden Arzt/Ärztin der Rehabilitationssportgruppe und der jeweiligen  
Krankenkasse erfolgen, sofern Zweifel bestehen sollten.